

# VERORDNUNGSBLATT II

## DER LANDESHAUPTSTADT LINZ

### GEMEINDEVERWALTUNG

---

**Jahrgang 2025**

**Ausgegeben am 11. Dezember 2025**

**[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)**

---

**Nr 21. Verordnung: Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz, mit der das Organisationsstatut der Unternehmung "Kinder- und Jugend-Services Linz" geändert wird (Organisationsstatut KJS Änderungsverordnung)**

---

**Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz, mit der das Organisationsstatut der Unternehmung "Kinder- und Jugend-Services Linz" geändert wird (Organisationsstatut KJS Änderungsverordnung)**

Auf Grund der §§ 61 ff des Statutes für die Landeshauptstadt Linz 1992 (StL. 1992), LGBI. Nr. 7/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 64/2025 wird verordnet:

#### **Artikel I**

Das Organisationsstatut für die Unternehmung „Kinder- und Jugend-Services Linz“ kundgemacht an der Amtstafel der Landeshauptstadt Linz am 17.12.2015, wird wie folgt geändert:

*1. § 4 Z 3-6 lauten:*

- „3. dem Verwaltungsausschuss
- 4. den nach diesem Organisationsstatut sachlich in Betracht kommenden Mitgliedern des Stadtsenates
- 5. dem Stadtsenat und
- 6. dem Magistrat (Geschäftsführung).“

*2. § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 entfallen; die Z 3 bis 9 erhalten die Bezeichnungen „1.“ bis „7.“.*

*3. Die Überschrift des § 8 lautet „Zuständigkeit der nach diesem Organisationsstatut sachlich in Betracht kommenden Mitglieder des Stadtsenates“.*

*4. § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 lauten:*

„Es ist ferner berechtigt, in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses oder des Stadtsenates fallen, an Stelle des Verwaltungsausschusses bzw. des Stadtsenates zu entscheiden, wenn dessen Entscheidung ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann oder die Angelegenheit einer sofortigen Erledigung bedarf. Es hat seine Entscheidung jedoch unverzüglich dem Verwaltungsausschuss bzw. dem Stadtsenat zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.“

*5. In § 8 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „dem Verwaltungsausschuss,“ die Wortfolge „dem Stadtsenat,“ eingefügt.*

*6. Nach § 8 wird folgender § 8a samt Überschrift eingefügt:*

**„§ 8a**

**Zuständigkeit des Stadtsenates**

Dem Stadtsenat obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, die Anstellung und Ernennung von Beamtinnen und Beamten der Unternehmung „Kinder- und Jugend-Services Linz“, deren Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand sowie die Entlassung;

2. die Aufnahme, Höherreihung, Überstellung und Kündigung von Vertragsbediensteten der Unternehmung „Kinder- und Jugend-Services Linz“;

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt II der Landeshauptstadt Linz in Kraft.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister

**Dietmar Prammer**  
(elektronisch beurkundet)